Habilitationsordnung

für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth

Vom 20. Dezember 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften: *)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine	Bestimmungen
----	------------	--------------

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

2. Annahmeverfahren

- § 3 Voraussetzungen für die Annahme
- § 4 Antrag auf Zulassung als Habilitand
- § 5 Formale Prüfung des Antrages
- § 6 Annahme als Habilitand

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

- § 7 Fachmentorat
- § 8 Feststellung der Habilitationsleistungen
- § 9 Zwischenevaluierung
- § 10 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
- § 11 Urkunde
- § 12 Mitwirkungsrechte
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften durch eine Professur vertreten sein.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

¹Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften. ²Der Dekan hat das Recht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken; er führt die Habilitationsakte.

2. Annahmeverfahren

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme

¹Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands.
- b) die Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen:

- c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion und durch entsprechende wissenschaftliche Arbeiten und Leistungen nachgewiesen wird;
- d) pädagogische Eignung.

²Der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.

§ 4

Antrag auf Zulassung als Habilitand

¹Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist beim Dekan einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
- 2) Nachweis der Promotion oder eines gleichwertigen akademischen Grades des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit;
- ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt;
- 4) ein Bericht über die Forschungsarbeiten sowie vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehrund Vortragsveranstaltungen sowie andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;
- 5) ein Schriftenverzeichnis;
- 6) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- 7) Eine Erklärung, dass
 - a) der Bewerber nicht an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
 - b) der Bewerber nicht bereits einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist;
 - c) dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen;
- 8) ein Vorschlag zur gewünschten Zusammensetzung des Fachmentorats;

9) eine Bestätigung über das Vorhandensein einer drittmittelfähigen Grundausstattung, in der Regel durch einen Professor der Universität, der auch Mitglied der Mentorengruppe sein sollte.

§ 5 Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 4, legt ihn der Dekan dem Fachbereichsrat in der nächsten Sitzung vor. ²Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 6 Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fachbereichsrat. ²Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt. ³Mit dem Bescheid über die Annahme beginnt das Habilitationsverfahren. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 Buchst. a, b und c nicht erfüllt sind oder;
 - b) eine der Voraussetzungen nach § 4 Ziffer 7 Buchst. a, b oder c vorliegt.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 3 Buchst. a, b und c nicht mehr erfüllt werden.
- (5) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 7

Fachmentorat

- 1) Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fachbereichsrat zur Unterstützung des Habilitanden, begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen umgehend ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG sein. ⁴Mindestens ein Mitglied der Kommission muss Professor gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät sein. ⁵Zur Wahrung der interdisziplinären Belange sollen nicht mehr als zwei Mitglieder dasselbe Fach vertreten, in welchem die Habilitation angestrebt wird. ⁶Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Mentorats.
- ¹Bei Ausscheiden eines Fachmentors aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Fortberufung, Krankheit oder Tod, bestellt der Fachbereichsrat einen Nachfolger. ²Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (4) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. ²Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 8

Feststellung der Habilitationsleistungen

- (1) Der Habilitand hat im Habilitationsverfahren den Nachweis zu erbringen für
 - seine Befähigung zu selbständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen, die zusammen das Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein kohärentes Forschungsthema erkennen lassen.

- 2. seine pädagogische Eignung für die akademische Lehre durch selbständige und erfolgreiche Durchführung von Lehrveranstaltungen, wozu ihm die Fakultät Gelegenheit gibt, durch die Anleitung von Studenten, Kandidaten und Doktoranden bei ihrer Arbeit sowie auch durch Vorträge und Mitwirkung auf Tagungen und Kongressen. Der Habilitand soll dabei in dem von ihm vertretenden Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden erbringen. Der Habilitand legt eine Übersicht zu seinen Leistungen in der Lehre einschließlich den Ergebnissen aus der Lehrevaluation im Sinne des Art. 39a BayHSchG vor.
- eine ausreichende Breite an wissenschaftlichen Kenntnissen durch einen öffentlichen Vortrag zu einem aktuellen Thema des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, mit anschließender Diskussion. Das Thema des öffentlichen Vortrags wird auf Vorschlag des Habilitanden vom Fachmentorat festgelegt.
- ¹Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer monographischen oder einer kumulativen Habilitationsschrift. ²Bei einer kumulativen Habilitationsschrift müssen die beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit einer umfangreichen Synthese versehen werden. ³Das Thema der Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung entnommen sein. ⁴Die schriftliche Habilitationsleistung muss einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in diesem Fachgebiet bringen und insbesondere den Eigenanteil des Autors erkennen lassen. ⁵Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ⁶Wissenschaftliche Leistungen, die bereits als Studienabschlussarbeit oder Dissertation eingereicht wurden, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (3) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

§ 9

Zwischenevaluierung

(1) ¹Auf Grundlage der bis dahin erbrachten Leistungen, führt das Fachmentorat nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch. ²Hierzu findet eine nicht-öffentliche

- wissenschaftliche Aussprache mit den Mitgliedern des Fachmentorats statt, der ein öffentlicher Vortrag des Habilitanden über seine Forschungstätigkeit vorausgeht.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen auf Grundlage der bisher erbrachten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 10

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) Für die abschließende Bewertung sind dem Fachmentorat vom Habilitanden vorzulegen:
 - a) Aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 4;
 - b) vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 1;
 - c) die Übersicht zu den Leistungen in der Lehre nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2.
- (2) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 8 Abs. 2 und des Fachgebietes entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und führt eine wissenschaftliche Begutachtung durch. ²Der Vorsitzende des Fachmentorats fertigt dazu ein schriftliches Gutachten an. ³Die anderen Mentoren sind ebenfalls berechtigt schriftliche Gutachten abzugeben. ⁴Weiterhin werden zwei Gutachten von international ausgewiesenen Wissenschaftlern eingeholt, die außerhalb der Universität Bayreuth auf dem betreffenden Fachgebiet tätig sind. ⁵Der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsschrift als Habilitationsleistung anerkannt wird. ⁶Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Gutachten.
- (3) Befürwortet das Fachmentorat unter Einbeziehung der eingegangen Gutachten eine Fortführung des Verfahrens, setzt es im Einvernehmen mit dem Dekan einen Termin für den Vortrag nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3 fest und kommt anschließend zu einem Vorschlag.
- (4) ¹Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 8 Abs. 1 erforderlichen

Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 6 Abs. 5 Satz 2 erbracht werden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Im Falle einer Aufhebung erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest.

§ 11 Urkunde

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt.

§ 12 Mitwirkungsrechte

¹Nach Annahme des Bewerbers als Habilitand gemäß § 6 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fachbereichsrates auch die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Die Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates richtet sich nach Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG. ³Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBI. S. 427) als Habilitand angenommen werden, sowie für Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und entweder bis zum 31. Oktober 2003

gegenüber dem zuständigen Dekan schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach dieser Habilitationsordnung durchzuführen, oder nicht bis zum 31. Januar 2004 dem zuständigen Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften fortsetzen. ³Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 länger als zwei Jahre an ihrer Habilitation gearbeitet haben und die gemäß Art. 128 b Abs. 3 BayHSchG ihre Habilitation nach der neuen Form abschließen möchten und hierüber eine Erklärung gegenüber dem Dekan bis 31. Januar 2004 abgeben, kann die Zwischenevaluation nach § 9 entfallen. ⁴Dies ist in der Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 festzulegen.

- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 die Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth vom 1. Dezember 1994 (KWMBI II 1995 S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 729) außer Kraft.
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführte Habilitationsordnung findet weiterhin Anwendung auf Personen, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften schriftlich mitgeteilt haben, das Habilitationsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen.